

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. November 2018

978

GRG Nr.	16	EA 85	275
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Jacob Auer vom 12. September 2018 „Behindertengleichstellung beim öffentlichen Verkehr“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die massgeblichen Bestimmungen für den hindernisfreien Umbau von Bus- und Postautohaltestellen finden sich im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) sowie in der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34). Das Gesetz setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine der wichtigsten Forderungen ist der niveaugleiche Einstieg an Haltestellen in die Fahrzeuge. Auf einen behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen kann nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem für Behinderte zu erwartenden Nutzen und dem wirtschaftlichen Aufwand, den Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie den Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Wie der Fragesteller im Übrigen richtig festhält, müssen bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr grundsätzlich spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des BehiG behindertengerecht sein (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Die Frist läuft demnach am 31. Dezember 2023 ab. Da die vom Fragesteller angesprochenen Bus- und Postautohaltestellen an Kantonsstrassen unmittelbar dem Betrieb der Strasse dienen, ist der Bau bzw. die Anpassung einer Haltekante bei einer Bus- oder Postautohaltestelle als Strassenprojekt im Sinne des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) zu qualifizieren. Dementsprechend liegt die Federführung beim Tiefbauamt.

Die Sanierung der Bus- und Postautohaltestellen hat auch aus Sicht des Regierungsrates Priorität. Er hat sich deshalb für die Legislaturziele 2016 – 2020 vorgenommen, "mindestens 25 Bushaltestellen an die Anforderungen betagter sowie geh- und sehbehinderter Menschen anzupassen". Dieses Ziel wird voraussichtlich übertroffen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt.

Frage 1

Im Kanton Thurgau gibt es insgesamt 547 Haltestellen. 366 Haltestellen befinden sich in 64 Gemeinden an Kantonsstrassen. Davon ist bis heute bei 29 Haltestellen in 15 Gemeinden der behindertengerechte Zugang gewährleistet.

Frage 2

Von den 337 potentiell noch zu sanierenden Haltestellen werden 86 Haltestellen in 37 Gemeinden im Rahmen von ordentlichen Strassenprojekten bis Ende 2023 saniert. Für die verbleibenden 251 Haltestellen hat das Tiefbauamt gemeinsam mit der Abteilung öffentlicher Verkehr folgende Prioritätenordnung festgelegt.

- 1. Priorität: 53 Haltestellen in 29 Gemeinden, welche wichtige Institutionen mit spezieller Bedeutung für gehbehinderte Personen erschliessen, die Erreichbarkeit von Ortsteilen sicherstellen, eine Umsteigefunktion haben oder eine Frequenz von über 100 Ein- und Aussteigern pro Tag ausweisen.
- 2. Priorität: 20 Haltestellen in 15 Gemeinden, welche eine Frequenz von 50 bis 100 Ein- und Aussteigern pro Tag ausweisen oder für die ein Landerwerb notwendig wird.
- 3. Priorität: 178 Haltestellen in 53 Gemeinden, welche eine Frequenz von weniger als 50 Ein- und Aussteigern pro Tag ausweisen.

Frage 3

86 Haltestellen werden bis Ende 2023 im Rahmen von grösseren Strassenprojekten saniert. Die 53 Haltestellen der ersten Priorität sollen ab 2020 bis Ende 2023 im Rahmen von separaten Projekten abgeklärt und bei Bedarf saniert werden. Die restlichen Haltestellen werden zunächst hinsichtlich der Verhältnismässigkeit einer Sanierung überprüft, erneut priorisiert und in der Folge in das Tiefbaumprogramm eingestellt.

Die relativ späte Umsetzung rührt daher, dass der Thurgau wie die meisten anderen Kantone nicht sofort nach Inkrafttreten des BehiG mit einer grossflächigen Umsetzungsplanung gestartet ist, sondern zuerst Erfahrungen mit einzelnen Vorhaben und der Entwicklung von Standards gesammelt hat. Auch nahm die Priorisierung jeder einzelnen Haltestelle unter Berücksichtigung des jeweiligen örtlichen Kontexts einige Zeit in Anspruch. Schliesslich versucht der Kanton die Sanierungen mit anstehenden Strassensanierungsprojekten zu kombinieren, um die Synergien auszuschöpfen.

Für die weitere Umsetzung sieht das Tiefbauamt vor, eine spezielle Projektorganisation unter Einbezug der betroffenen Kreise (Behindertenorganisationen, Verkehrsbetriebe etc.) einzusetzen. Da auch nach Ablauf der gesetzlichen Pflicht noch Sanierungen durchzuführen sein werden, soll das weitere Vorgehen insbesondere in enger Abstimmung mit den Behindertenorganisationen festgelegt werden.

Frage 4

Je nach konkreter Situation liegen die Kosten für die Sanierung einer Haltestelle zwischen 50'000 und 250'000 Franken. Die Kosten für die 86 Haltestellen, welche im Rahmen von grösseren Strassenprojekten saniert werden, sind in den entsprechenden Kostenvoranschlägen enthalten, werden aber nicht separat ausgewiesen. Die Kosten für die Sanierungsvorhaben der ersten Priorität werden auf gesamthaft rund 12 Mio. Franken geschätzt. In den vier Jahren ab 2020 bis 2023 werden also rund drei Mio. Franken pro Jahr in die behindertengerechte Sanierung dieser Haltestellen investiert.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: Vorgehensschema